

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.317.331

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2038/J-NR/2020

Wien, am 17. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2020 unter der Nr. **2038/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ÖVP-Wählertäuschung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:**

- *1. Wird oder werden gegen Organe der ÖVP-Bundespartei Ermittlungen wegen der §§263 ff StGB eingeleitet?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wegen welcher strafrechtsrelevanten Handlungen und des Verdachts der Begehung welcher Straftatbestände noch?*
  - c. *Wenn ja, gegen wen?*
- *2. Wird oder werden gegen andere Personen in der ÖVP-Bundespartei Ermittlungen wegen der §§263 ff StGB eingeleitet?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wegen welcher strafrechtsrelevanten Handlungen und des Verdachts der Begehung welcher Straftatbestände noch?*
  - c. *Wenn ja, gegen wen?*

*3. Wird oder werden gegen Personen einer anderen ÖVP-Institution Ermittlungen wegen der §§263 ff StGB eingeleitet?*

- a. Wenn nein, warum nicht?*
- b. Wenn ja, wegen welcher strafrechtsrelevanten Handlungen und des Verdachts der Begehung welcher Straftatbestände noch?*
- c. Wenn ja, gegen wen?*

*5. Werden gegen die Organe der Firma/en und gegen die/den Experten dieser, die/der bei der Täuschung und Vertuschung mitgearbeitet hat/haben, wegen welcher strafrechtsrelevanten Handlungen und des Verdachts der Begehung welcher Straftatbestände Ermittlungen eingeleitet?*

- a. Wenn nein, warum nicht?*
- b. Wenn ja, wegen welcher?*
- c. Wenn ja, gegen wen?*

Nein, weil nach den der Strafrechtssektion vorliegenden Informationen der in der Anfrage relevierte Sachverhalt bislang nicht zur Anzeige gebracht wurde und der angeführte Medienbericht kein ausreichendes Substrat für eine amtswegige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bildet.

**Zur Frage 4:**

- *Falls die oben genannte gerichtlich festgestellte Faktenlage nicht ausreicht, um ein Verfahren gemäß den §§263 ff StGB einzuleiten, erachten Sie es als erforderlich eine legislative Änderungen vorzunehmen, die hinkünftige Wählertäuschungen wie jene der ÖVP unter Strafe stellt?*

Die Anfrage lässt nicht erkennen was mit der „oben genannten gerichtlich festgestellten Faktenlage“ gemeint sein soll, weshalb ich schon aus diesem Grund keinen Zusammenhang mit den §§ 263 ff StGB herstellen kann. Sollten damit allenfalls unrichtige Angaben über die Parteienfinanzierung gemeint sein, verweise ich auf die Seiten 21 ff des Regierungsprogramms, die jedoch nicht in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen würden.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



